

lung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *beschließt*, den Punkt "Verringerung der Atomgefahr" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 58/48

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 8. Dezember 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/462, Ziffer 82)⁸⁷.

58/48. Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 57/83 vom 22. November 2002,

in Anbetracht der von der internationalen Gemeinschaft in den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats zum Ausdruck gebrachten Entschlossenheit, den Terrorismus zu bekämpfen,

tief besorgt über die wachsende Gefahr der Verknüpfung von Terrorismus und Massenvernichtungswaffen und insbesondere über die Möglichkeit, dass Terroristen den Erwerb von Massenvernichtungswaffen anstreben,

Kenntnis nehmend von der Unterstützung, die in dem Schlussdokument der vom 20. bis 25. Februar 2003 in Kuala Lumpur abgehaltenen dreizehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder⁸⁸ für Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen zum Ausdruck gebracht wurde,

feststellend, dass die Gruppe der Acht, die Europäische Union, das Regionale Forum des Verbandes Südostasiatischer Nationen und andere bei ihren Beratungen den von dem Erwerb von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen ausgehenden Gefahren sowie der Notwendigkeit der internationalen Zusammenarbeit zur Bekämpfung dieses Erwerbs Rechnung getragen haben,

Kenntnis nehmend von der Prüfung von Fragen betreffend den Terrorismus und Massenvernichtungswaffen durch den Beirat für Abrüstungsfragen⁸⁹,

sowie Kenntnis nehmend von der am 19. September 2003 von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation auf ihrer siebenundvierzigsten ordentlichen Tagung verabschiedeten Resolution GC(47)/RES/8⁹⁰ sowie von

der Einrichtung einer Beratungsgruppe für Sicherheitsfragen innerhalb der Organisation, die den Generaldirektor über die die nukleare Sicherheit betreffenden Tätigkeiten der Organisation beraten soll,

ferner Kenntnis nehmend von dem Bericht der Arbeitsgruppe für Grundsatzfragen betreffend die Vereinten Nationen und den Terrorismus⁹¹,

Kenntnis nehmend von dem gemäß den Ziffern 2 und 4 der Resolution 57/83 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs⁹²,

in Anbetracht der dringenden Notwendigkeit, diese Bedrohung der Menschheit im Rahmen der Vereinten Nationen und durch internationale Zusammenarbeit anzugehen,

betonend, dass auf dem Gebiet der Abrüstung und Nichtverbreitung dringend Fortschritte erzielt werden müssen, um zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie zu den weltweiten Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus beizutragen,

1. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, die internationalen Anstrengungen zu unterstützen, mit denen verhindert werden soll, dass Terroristen Massenvernichtungswaffen und ihre Trägersysteme erwerben;

2. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, einzelstaatliche Maßnahmen zu ergreifen und gegebenenfalls zu verstärken, um Terroristen daran zu hindern, Massenvernichtungswaffen, ihre Trägersysteme sowie Materialien und Technologien, die mit ihrer Herstellung zusammenhängen, zu erwerben, und bittet sie, den Generalsekretär auf freiwilliger Grundlage über die in dieser Hinsicht ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten;

3. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, untereinander und mit den zuständigen regionalen und internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten, um die diesbezüglichen einzelstaatlichen Kapazitäten zu stärken;

4. *ersucht* den Generalsekretär, einen Bericht über die Maßnahmen zusammenzustellen, die bereits von internationalen Organisationen im Hinblick auf Fragen betreffend den Zusammenhang zwischen der Bekämpfung des Terrorismus und der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen ergriffen wurden, die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu weiteren zweckdienlichen Maßnahmen zur Abwehr der weltweiten Bedrohung einzuholen, die vom Erwerb von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen ausgeht, und der Generalversammlung diesen Bericht auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung vorzulegen;

5. *beschließt*, den Punkt "Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

⁸⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Armenien, Bhutan, Ecuador, Fidschi, Frankreich, Georgien, Indien, Kolumbien, Mauritius, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Papua-Neuguinea, Salomonen und Sri Lanka.

⁸⁸ A/57/759-S/2003/332, Anlage I.

⁸⁹ Siehe A/57/335.

⁹⁰ Siehe Internationale Atomenergie-Organisation, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Forty-seventh Regular Session, 15-19 September 2003* (GC(47)/RES/DEC(2003)).

⁹¹ A/57/273-S/2002/875, Anlage.

⁹² A/58/208 und Add.1.